

An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im November 2016

Informationen und Änderungen per 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie wichtige Informationen und Änderungen im Bereich der 1. Säule AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen per 1. Januar 2017.

1. Beitragssätze ab 1. Januar 2017

1.1. AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze / Mindestbeitrag

Der paritätische **Beitragssatz** an die **AHV/IV/EO** von **10,25 %** bleibt **unverändert**. Davon tragen die **Arbeitgebenden** und die **Arbeitnehmenden** je die Hälfte, d.h. **5,125 %**.

Die paritätischen **Beitragssätze** an die Arbeitslosenversicherung (**ALV**) **2,2 %** bis zu einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) sowie **1 %** über einem Lohn von Fr. 148'200.- pro Jahr (Fr. 12'350.- pro Monat) bleiben **unverändert**. Davon tragen die **Arbeitgebenden** und die **Arbeitnehmenden** je die Hälfte.

Der jährliche AHV/IV/EO-**Mindestbeitrag** von **Fr. 478.-** bleibt **unverändert**.

1.2. Beitragssätze Familienausgleichskasse Banken

Die Familienausgleichskasse Banken ist in 24 Kantonen der Schweiz (ohne Tessin und Genf) tätig.

Die **FAK-Beitragssätze** der Arbeitgebenden pro Kanton für das Jahr 2017 finden Sie auf unserer Internet-Seite www.ak-banken.ch.

Wir bitten Sie zu beachten, dass in den nachfolgenden Kantonen der Beitragssatz per 1. Januar 2017 wie folgt angepasst wird:

Kanton Aargau	bisher: 1,15 %	neu: 1,05 %
Kanton Basel-Stadt	bisher: 0,95 %	neu: 0,90 %
Kanton Obwalden	bisher: 1,50 %	neu: 1,40 %
Kanton Schaffhausen	bisher: 1,30 %	neu: 1,20 %
Kanton Schwyz	bisher: 1,50 %	neu: 1,40 %
Kanton Waadt	bisher: 2,10 %	neu: 2,20 %

Wir weisen Sie darauf hin, dass in den FAK-Beitragssätzen die jeweiligen kantonalen Fonds sowie die Abgabe an einen möglichen kantonalen Lastenausgleich enthalten sind.

1.3. Beitragssatz Mutterschaftsversicherung Genf

Der bisherige **Beitragssatz** von **0,082 %** bleibt **unverändert**.

1.4. Beitragssatz Berufsbildungsfonds Tessin

Der bisherige **Beitragssatz** von 0,09 % wird auf **0,095 % erhöht**.

1.5. Beitragssatz an den Kantonalen Berufsbildungsfonds im Kanton Zürich (BBF)

Der Beitragssatz für das Jahr 2016 bleibt **unverändert 0,1 %**.

Der geschuldete Betrag an den Berufsbildungsfonds für das Jahr 2016 wird den unterstellten Betrieben mit der Jahresabrechnung in Rechnung gestellt. Da während des Jahres keine Akontobeiträge im «PartnerWeb» bzw. ab September im «insiteWeb» abgerechnet wurden, ergibt sich bei der Jahresabrechnung voraussichtlich eine Differenz zu unseren Gunsten. Um unnötige Verzugszinsen zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, dass die Einreichung der Lohnbescheinigung termingerecht erfolgt.

1.6. Verwaltungskosten

Die bisherigen **Verwaltungskosten**-Ansätze bleiben **unverändert**.

1.7. Anpassung des «insiteWeb» für 2017

Die jeweiligen Anpassungen der Beitragssätze werden im «insiteWeb» per 1. Januar 2017 vorgenommen. Für die **Deklaration der Lohnsumme** für den **Monat Januar** wird Ihnen das «insiteWeb» erstmals ab **Montag, den 23. Januar 2017** wieder zur Verfügung stehen.

2. Abrechnung der Familienzulagen des Jahres 2016

Damit alle FZ-Ansprüche des Jahres 2016 in die Jahresabrechnung 2016 miteinbezogen werden können, bitten wir Sie, unserer Abteilung Familienzulagen die «**XML-Datei**» der Familienzulagen-Bezüger für den **Monat Dezember 2016** bis spätestens **Ende Dezember 2016** zuzustellen (siehe Mitteilung Nr. 194 vom November 2016).

3. Familienzulagen-Leistungen ab 1. Januar 2017

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2017 lediglich im folgenden Kanton:

Kanton Schwyz

Kinderzulage:	bisher: Fr. 210.-	neu: Fr. 220.- pro Monat
Ausbildungszulage:	bisher: Fr. 260.-	neu: Fr. 270.- pro Monat
Geburtszulage:	unverändert Fr. 1'000.-	

Falls durch weitere Kantonsregierungen vor dem Jahresende noch kurzfristige Anpassungen im Bereich der Familienzulagen vorgenommen werden, informieren wir Sie umgehend.

4. Überarbeitete Auflage des Familienzulagen-Handbuches

Das Familienzulagen-Handbuch der Familienausgleichskasse Banken wird per 1. Januar 2017 überarbeitet und ergänzt.

Die neue Version – 9. Auflage per 1. Januar 2017 sowie eine Liste «Änderungen Handbuch 9. Auflage» – werden wir zwischen Weihnachten und Neujahr auf unserer Internet-Seite der Familienausgleichskasse Banken aufschalten.

5. Rückverteilung der CO2-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)

Gemäss Weisungen betreffend die **Rückverteilung der CO2-Abgabe** durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC) wird die Rückverteilung durch die Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe, analog dem Vorjahr, in Form einer **separaten Auszahlung** ausgerichtet.

Die Rückverteilung für das Jahr 2016 wird bis Ende Juni 2017 vorgenommen. Wir werden Sie wiederum rechtzeitig über die notwendigen Details orientieren.

6. Verzicht auf die systematische Ausstellung eines Versicherungsausweises (Art. 135bis AHVV)

Durch die Einführung der neuen Krankenversicherungskarte im Jahre 2010 verfügt die Mehrheit der AHV-Versicherten sowohl über einen Versicherungsausweis AHV-IV als auch über eine Krankenversicherungskarte. Die Informationen des Versicherungsausweises AHV-IV sind mit jenen auf der Krankenversicherungskarte identisch. Es ist deshalb nicht mehr notwendig, jeder versicherten Person automatisch einen Versicherungsausweis AHV-IV auszustellen.

Allerdings bleibt die Ausstellung eines Versicherungsausweises AHV-IV für **Versicherte** wichtig, die **nicht durch eine Krankenversicherung in der Schweiz gedeckt** sind oder bei denen eine **Ausgleichskasse die Zuweisung einer Versichertennummer verlangt**. In beiden Fällen muss die betroffene Person über ein Dokument verfügen, auf dem ihre Versichertennummer steht, damit sie ihre Versichertennummer für administrative Zwecke korrekt angeben kann.

Da bereits bis heute bei unserer Ausgleichskasse die systematische Ausstellung von Versicherungsausweisen AHV-IV nicht mehr vorgesehen war, ergibt sich für Sie somit keine Änderung. Die Ausweise können wie bisher mittels des Formulars „Anmeldung für einen Versicherungsausweis“ oder über das «insiteWeb» bestellt werden.

7. AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge auf nachträglichen Lohnzahlungen

Nachträgliche Lohnzahlungen, wie z.B. Boni, Provisionen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen und Verwaltungsratshonorare kommen in der Regel erst zur Auszahlung, wenn die Lohnbescheinigung für die Sozialversicherungsbeiträge bereits eingereicht ist. **Seit 2012 gilt für solche Lohnnachträge eine einfachere Regelung: Sie sind erst in der Lohnbescheinigung im Jahr der Realisierung aufzuführen.** Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtigen Zahlungen erst in der Lohnbescheinigung des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich der Anspruch der Zahlungen auf frühere Jahre bezieht. Ein im Frühling 2016 ausbezahlter Bonus für das Jahr 2015 ist somit einfach in der Lohnbescheinigung 2016 zum beitragspflichtigen Lohn im Kalenderjahr 2016 zu addieren. Diese Regelung erspart es dem Arbeitgeber, seiner Ausgleichskasse einen Nachtrag zu seiner Lohnbescheinigung 2015 zu melden. Entsprechend verbucht die Ausgleichskasse diese Einkommen auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers im Auszahlungsjahr 2016. Dieses Abrechnungssystem hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt.

Präzisierung: Lohnzahlung nach Austritt (Realisierungsprinzip)

Zusätzliche Erläuterungen sind jedoch notwendig, wenn eine Person bereits aus der Firma ausgetreten ist und nachträglich noch eine Lohnzahlung erhält. Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften des Zeitraumes, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist. Eine Person geht am 31. Januar 2016 mit 65 Jahren ordentlich in Pension und erhält im März 2016 noch einen Bonus von Fr. 10'000.--. Auf dem Bonus kann kein Rentnerfreibetrag geltend gemacht werden, da sich der Bonus auf die Erwerbstätigkeit bezieht, welche vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgeübt worden ist.

Eine Präzisierung wurde per 1. Januar 2016 in der Wegleitung über die Beiträge (WBB) betreffend die Anwendung des Rentnerfreibetrages als auch insbesondere der Höchstgrenzen der ALV-Löhne vorgenommen. **Für nachträgliche Lohnzahlungen, die der AHV-Beitragspflicht unterstellt sind, erfolgt die Beitragsabrechnung ausschliesslich nach dem Realisierungsprinzip, wonach die Vorschriften im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend sind. Dies gilt sowohl für die Anwendung der Beitragsätze als auch für einen allfälligen Rentnerfreibetrag und die Höchstgrenzen bei der Arbeitslosenversicherung (ALV).**

Beispiel:

Herr Meier gibt seine Erwerbstätigkeit Ende 2014 auf. Im Jahr 2016 erhält er von seinem ehemaligen Arbeitgeber einen Bonus von Fr. 150'000.--. Auf der Nachzahlung müssen sowohl die Beitragsätze 2016 als auch die ALV-Höchstgrenzen 2016 (Fr. 148'200.-- im Jahr resp. Fr. 12'350.-- im Monat) angewendet werden. Somit sind auf dem Bonus von Fr. 150'000.-- die AHV/IV/EO/FAK-Beiträge für das Jahr 2016 und zusätzlich die ALV1-Beiträge von 2,2 % auf Fr. 148'200.-- und die ALV-Solidaritätsbeiträge von 1 % auf Fr. 1'800.-- zu erheben. (Realisierungsprinzip). Bereits abgerechnete ALV-Beiträge im Jahre 2014 werden nicht berücksichtigt.

Dieses neue Vorgehen ist eine Änderung zur bisherigen Praxis. Wir bitten Sie deshalb, innerhalb ihrer Unternehmung abzuklären, ob das IT-Programm für die Lohndatenverarbeitung bereits entsprechend angepasst wurde.

Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir Sie, mit ihrem Software-Hersteller umgehend Kontakt aufzunehmen, um die entsprechende Anpassung in ihrem Lohndatenprogramm bis spätestens 31. Dezember 2017 vorzunehmen.

Für zusätzliche Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

8. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2017

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab Januar 2017 gültigen Merkblätter auf der Internet-Seite der AHV/IV im PDF-Format zur Verfügung stehen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter>

Das Merkblatt über Änderungen auf den 1. Januar 2017 wird dieses Jahr aufgrund geringfügiger Änderungen nicht publiziert.

Diese Mitglieder-Information werden wir auch auf unserer Internet-Seite www.ak-banken.ch unter der **Rubrik «Mitglieder-Informationen»** publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ausgleichskasse für das
schweizerische Bankgewerbe**

Daniel Cerf
Kassenleiter

Olaf Wolfensberger
Abteilungsleiter Beiträge